

GL_GERICHTE GL-1495 vom 16. April 2021

GL Gerichte, 2021-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1495

FR: GL_GERICHTE GL-1495 du 16 avril 2021

IT: GL_GERICHTE GL-1495 del 16 aprile 2021

Erwägungen

E. 2

2.1.Im Berufungsverfahren bringt der Verteidiger keine konkreten Einwendungen gegen die von der Vorinstanz vorgenommene zutreffende rechtliche Würdigung vor; er führt einzig aus, da der Beschuldigte nicht selber gefahren sei, könne auch kein Schuldspruch im Sinne der Vorinstanz erfolgen. Gemäss den obigen Ausführungen ist jedoch erstellt, dass der Beschuldigte mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration von 1.65 Gewichtspromille zur Tatzeit den besagten Land Rover lenkte, dabei beim Ausparken einen Audi am Kühlgrill beschädigte, ohne den Geschädigten oder die Polizei zu benachrichtigen nach Hause fuhr und anschliessend im [...] ein halbes Bier trank. Unter diesen Umständen kann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die zutreffenden rechtlichen Ausführungen im erstinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (vgl. act. 22 S. 9 ff. E. III). Es sind sodann auch keine Schuldausschliessungs- oder Rechtfertigungsgründe ersichtlich; so liegt denn bei einer Blutalkoholkonzentration von unter zwei Gewichtspromille in der Regel auch keine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit vor (vgl. BGE 122 IV 49, E. 1.b). Aufgrund alldem ist der erstinstanzlich ergangene Schuldspruch in allen Teilen zu bestätigen (act. 22 S. 15 Disp. Ziff. 1).

2.2.Betreffend die (versuchte) Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (i.S.v. Art. 91a Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) bleibt der Vollständigkeit halber noch Folgendes anzufügen: Einzig gestützt auf die zum Tatzeitpunkt vorliegenden winterlichen Verhältnissen musste der Beschuldigte im Nachgang zum Unfall noch nicht «sehr wahrscheinlich» mit Massnahmen zur Feststellung seiner Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG rechnen. Jedoch hätte die Polizei beim Beschuldigten aufgrund seines vorgängig zur Tat erfolgten und eingestandenen Alkoholkonsums (ein Glas Wein und mehrere Grappas) und seines damit zusammenhängenden wahrnehmbaren Mundalkoholgeruchs (vgl. dazu auch act. 2/8.1.02 S. 4:«Beobachtungen bei der Person: Alkoholgeruch») zweifelsfrei eine Massnahme zur Feststellung seiner Fahrunfähigkeit angeordnet; dies musste dem Beschuldigten bewusst gewesen sein, zumal er eine Vorstrafe wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand aufweist (act. 2/1.1.01). Kommt hinzu, dass die Polizei mittlerweile auch bei Bagatellunfällen systematisch Atemalkoholproben anzuordnen pflegt (Weissenberger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015, N 6 zu Art. 91a SVG), wobei Fahrzeugführer ohnehin unbesehen kontrolliert werden können (Art. 55 Abs. 1 SVG) und insofern auch der völlig Nüchterne damit rechnen muss (siehe dazu BGE 142 IV 324, E. 1.1.3 und BGer 6B_415/2015 Urteil vom 19. August 2015, E. 1.2).

Bei objektiver Betrachtung hätte die Polizei erst recht eine Massnahme zur Klärung der Fahrunfähigkeit angeordnet, falls der Beschuldigte nach seiner Ankunft daheim eine Unfallmeldung erstattet hätte. Denn dann hätte speziell der Umstand, dass der Beschuldigte

nicht unmittelbar nach der Kollision anhielt, zusätzliche Zweifel an seiner Fahrfähigkeit ausgelöst und hätte dies die Polizei zu näheren Abklärungen bewogen; auch darüber war sich der Beschuldigte vollkommen im Klaren. Damit ergibt sich zusammenfassend, dass der Beschuldigte durch sein gesamtes Verhalten nach der Kollision beim Ausparken (weiterfahren, ohne anzuhalten; keine Meldung an die Polizei spätestens nach seiner Ankunft daheim; Nachtrunk im [...]) wissentlich und willentlich versucht hat, mögliche polizeiliche Abklärungen hinsichtlich seiner Fahrfähigkeit zu verhindern bzw. zu vereiteln. Dadurch hat er in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen (act. 22 S. 10 f. E. III.3) in objektiver und subjektiver Hinsicht den Tatbestand der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (i.S.v. Art. 91a Abs. 1 SVG) erfüllt.

V. Strafzumessung und Vollzug

1. Vorinstanzliches Urteil und Parteivorbringen

Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu einer bedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je CHF 400.■, bei einer Probezeit von drei Jahren, sowie zu einer Busse von CHF 6'800.■ (CHF 6'400.■ Verbindungsbusse und CHF 400.■ Übertretungsbusse), welche bei Nichtbezahlung in eine unbedingt vollziehbare Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Tagen umzuwandeln sei (act. 22 S. 12 ff. E. V und S. 15 Disp. Ziff. 2). Die Staatsanwaltschaft hat keine Anschlussberufung erhoben, womit das Obergericht nach oben an das vorinstanzliche Strafmass gebunden ist (Art. 391 Abs. 2 StPO). Der Verteidiger des Beschuldigten verlangt vor Obergericht einen Freispruch von Schuld und Strafe (act. 37 S. 1, act. 25 S. 2), hat an der Berufungsverhandlung jedoch gegenüber der erstinstanzlichen Strafzumessung keinerlei konkrete Einwendungen vorgebracht (vgl. act. 37 i.V.m. act. 34).

2. Grundsätze der Strafzumessung und Strafrahen

2.1. Innerhalb des Strafrahmen bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters, wobei es dessen Vorleben und persönliche Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf sein Leben berücksichtigt (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden bestimmt sich nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie dem Grad, zu dem der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich jedenfalls auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Zu unterscheiden ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente (Heimgartner, in Donatsch et al. [Hrsg.], Orell Füssli Kommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 20. Aufl., Zürich 2018, N 6 ff. zu Art. 47 StGB; BGE 141 IV 61, E. 6.1.1 = Pra 104 [2015] Nr. 68).

2.2. Die vorliegenden Delikte des Fahrens in fahrunfähigem Zustand sowie der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit werden beide mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet (Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG und Art. 91a Abs. 1 SVG). Es handelt sich hierbei um Vergehen nach Art. 10 Abs. 3 StGB. Bei mehreren Delikten mit gleichartigen Strafen hat das Gericht den Täter zur Strafe der schwersten Tat zu verurteilen und diese anschliessend angemessen zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 StGB; vgl. dazu auch E.V.3.3.nachstehend). Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, sind für die beiden vorliegend zu beurteilenden SVG-Vergehen konkret gleichartige Strafen (nämlich Geldstrafen) auszufällen, weshalb eine Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB zu bilden ist. Im vorliegend zu beurteilenden Fall wiegt bei einer summarischen Betrachtung das

Fahren in fahrunfähigem Zustand wesentlich schwerer als die versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit. Es ist daher bei der nachfolgenden Strafzumessung das Fahren in fahrunfähigem Zustand als Hauptdelikt zu behandeln, während die versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit als Nebendelikt gilt (vgl. zum Ganzen E.V.3.nachstehend).

2.3.Bei den übrigen Delikten (Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeherrschen des Fahrzeuges infolge mangelnder Aufmerksamkeit und pflichtwidriges Verhalten bei einem Unfall) handelt es sich um Übertretungen, welche mit Busse geahndet werden (Art. 90 Abs. 1 SVG und Art. 92 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 103 StGB). Bei einer Busse handelt es sich im Verhältnis zu der eben genannten Geldstrafe (für die beiden Vergehen) nicht um eine gleichartige Strafe, weshalb mit Bezug auf die vorliegend auszusprechende Busse und Geldstrafe keine Gesamtstrafenbildung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB vorzunehmen ist. Jedoch ist im Verhältnis der beiden Übertretungen zueinander vorliegend eine Gesamtstrafe zu bilden (vgl. E.V.4.nachstehend).

3.Konkrete Strafzumessung betreffend die beiden SVG-Vergehen

3.1.Fahren in fahrunfähigem Zustand (Hauptdelikt)

3.1.1.Art. 91 SVG schützt primär das Rechtsgut der Verkehrssicherheit.Die Pönalisierung des Fahrens in fahrunfähigem Zustand dient dem Schutz der Verkehrsordnung als solche.Sekundär, d.h. mittelbar, werden Leib und Leben der übrigen Strassenbenützer sowie deren Eigentum geschützt.Demgemäss wird nicht vorausgesetzt, dass die Verkehrssicherheit oder andere Verkehrsteilnehmer durch inkriminierte Fahrten von fahrunfähigen Personen konkret gefährdet werden.Ebenso wenig ist erforderlich, dass die inkriminierte Fahrt eine abstrakte Gefährdung darstellt, welche die Gefahr einer konkreten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer in sich birgt.Für eine abstrakte Gefährdung reicht es nach allgemeinen Grundsätzen aus, wenn durch ein Verhalten in der Regel die Möglichkeit einer Rechtsgutverletzung herbeigeführt wird (Fahrni/Heimgartner, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, N 6 zu Art. 91 SVG m.w.H.).

3.1.2.Die Vorinstanz hat die von ihr zu Recht als relevant erkannten Strafzumessungskriterien geprüft sowie insgesamt korrekt gewürdigt; sie hat das Verschulden des Beschuldigten als schwer eingestuft. Der Verteidiger hat an der Berufungsverhandlung gegenüber der erstinstanzlichen Strafzumessung keinerlei Einwendungen vorgebracht (vgl. act. 37 i.V.m. act. 34).Es kann daher gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO in Ergänzung zum nachfolgend Ausgeführten auf die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (vgl. dazu act. 22 S. 13 E. V.3).

3.1.3.Der Beschuldigte fuhr am 16. Dezember 2017, ca. 17.45 Uhr, mit seinem Personenwagen vom [...] zu seinem Wohnort in [...]. Mit Bezug auf die objektive Tatschwere ist zu bedenken, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1.65 Gewichtspromille aufwies, wobei bereits ab einem Wert von 0.8 Gewichtspromille eine qualifizierte Blutalkoholkonzentration vorliegt (vgl. Art. 2 lit. a der Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr). Bei einer derart hohen Blutalkoholkonzentration wird die Verkehrssicherheit erheblich gefährdet und es liegt eine sehr naheliegende Gefahr eines schweren Unfalls mit erheblichen Folgen auch für andere Verkehrsteilnehmer vor (vgl. auch oben E.V.3.1.1). Der Beschuldigte fuhr dabei eine Strecke von ca. vier Kilometer,

wofür er je nach Verkehrsverhältnissen ca. sieben bis zehn Minuten brauchte (vgl. Google Maps, gerichtsnotorisch). Auch wenn es sich hierbei nicht um eine sehr lange Fahrt handelt, ist das Gefährdungspotential dennoch sehr hoch, insbesondere wenn man bedenkt, dass der Beschuldigte um ca. 17.45 Uhr durch dicht besiedeltes Wohngebiet fuhr. Unter Berücksichtigung aller denkbaren unter den Tatbestand von Art. 91 SVG fallenden Verhaltensweisen wiegt das Verschulden des Beschuldigten nicht mehr leicht. Die vorliegende Straftat fällt noch in den Anwendungsbereich der Geldstrafe (vgl. dazu auch E.V.3.1.7.nachstehend); innerhalb des Strafrahmens einer Geldstrafe, d.h. mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze (vgl. Art. 34 Abs. 1 StGB) liegt das objektive Verschulden des Beschuldigten im mittleren Bereich.

3.1.4.Diese Einschätzung wird durch die subjektive Tatschwere nicht relativiert (Art. 47 Abs. 1 StGB). Vielmehr ist verschuldenserhöhend zu berücksichtigen, dass es für den Beschuldigten ein Leichtes gewesen wäre, sich für die Fahrt von [...] nach [...] bspw. ein Taxi zu nehmen. Es gab keine sachlichen Gründe, weshalb der Beschuldigte stattdessen mit seinem Fahrzeug selber hätte fahren müssen.

3.1.5.Das Gesamtverschulden ist unter Berücksichtigung sämtlicher objektiver und subjektiver Tatumstände innerhalb des Strafrahmens der Geldstrafe als noch im mittleren Bereich liegend zu werten. Bei dieser Ausgangslage erscheint für das Fahren in fahruntüchtigem Zustand eine hypothetische Einsatzstrafe von 90 Tageseinheiten angemessen.

3.1.6.Straferhöhend fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte eine hier einschlägige Vorstrafe wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand (qualifizierte Blutalkoholkonzentration von 1.57 mg) aus dem Jahr 2013 aufweist (vgl. act. 2/1.1.01). Weist ein Täter Vorstrafen auf, wird dies grundsätzlich strafferhöhend gewichtet (BGE 136 IV 1, E. 2.6.2). Vorliegend ist ersichtlich, dass sich der Beschuldigte von dieser Vorstrafe nicht beirren liess und sich auch im Jahr 2017 ■ nach Ablauf der Probezeit ■ wieder unter Alkoholeinfluss hinterm Steuer setzte; zumal er bereits im Jahr 2013 Gleichgültigkeit gegenüber den strassenverkehrsrechtlichen Regeln an den Tag legte, indem er bereits vier Tage nach erfolgtem Fahren in fahruntüchtigem Zustand und trotz Ausweisentzug erneut ein Fahrzeug lenkte (vgl. act. 2/1.1.01). Die hier einschlägige Vorstrafe wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand ist vorliegend strafferhöhend zu gewichten.Die Straffreiheit bzw. das Wohlverhalten seit der Tat resp. während des hängigen Verfahrens ist jedoch neutral zu werten (BGer 6B_683/2012 Urteil vom 15. Juli 2013, E. 3.7. m.w.H.). Strafminderungsgründe sind vorliegend keine ersichtlich.

3.1.7.Bei gesamthafter Würdigung aller strafzumessungsrelevanter Faktoren erscheint es angemessen, die aufgrund der Tatkomponente für das Fahren in fahruntüchtigem Zustand festgelegte Einsatzstrafe von 90 Tageseinheiten (vgl. vorne E.V.3.1.5) aufgrund der Täterkomponente (Vorstrafe, vgl. vorne E.V.3.1.6) auf 110 Tageseinheiten zu erhöhen. Dieses Strafmass erlaubt die Ausfällung einer Geldstrafe (Art. 34 Abs. 1 StGB). Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtigstes Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkung auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97, E. 4.2). Im vorliegenden Fall ist eine Geldstrafe die angemessene und zweckmässige Sanktion. Damit ist für das Fahren in fahruntüchtigem Zustand von einer Geldstrafe von 110 Tagessätzen als hypothetische Einsatzstrafe auszugehen.

3.2. Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit (Nebendelikt)

3.2.1. Das von Art. 91a SVG (Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit) geschützte Rechtsgut ist letztlich die Rechtspflege; geschützt wird die Durchsetzung von Art. 91 SVG (Fahren in fahruntfähigem Zustand). Lediglich «mittel-mittelbar» dient Art. 91a SVG sodann der Verkehrssicherheit (Riedo, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, N 15 f. zu Art. 91a SVG).

3.2.2. Zur objektiven Tatschwere ist das Folgende festzuhalten: Der Beschuldigte touchierte am 16. Dezember 2017, um ca. 17.45 Uhr, in alkoholisiertem Zustand beim Ausparken in [...] ein sich vor ihm befindliches (ebenfalls geparktes) Fahrzeug (Audi [...]); dabei entstand beim geparkten Audi ein Sachschaden von CHF 1'000.■, das Fahrzeug des Beschuldigten blieb, soweit ersichtlich, unbeschädigt (act. 2/8.1.01 S. 1 und act. 2/8.1.03). Nachdem der Beschuldigte aufgrund des Zusammenstosses nicht weiterfahren konnte, setzte er zurück und fuhr anschliessend ■ ohne den Halter des beschädigten Fahrzeugs oder die Polizei zu benachrichtigen ■ zu seinem Wohnort in [...], parkte sein Fahrzeug in der Garage und begab sich ins naheliegende [...], wo er bis zum Eintreffen der Polizei um ca. 18.30 Uhr ca. ein halbes Bier konsumierte (act. 2/8.1.01 S. 5). Der danach um 18.45 Uhr durchgeführte Atemalkoholtest ergab einen Wert von 0.74 mg/l (act. 2/8.1.02 S. 2). Unter Berücksichtigung aller denkbaren unter den Tatbestand von Art. 91a SVG fallender Delikte ist das soeben aufgezeigte Verhalten des Beschuldigten verschuldensmässig noch im unteren Bereich des Strafrahmens (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe; Art. 91a Abs. 1 SVG) anzusiedeln. Aufgrund der gesamten Umstände ist von einem leichten objektiven Tatverschulden auszugehen.

3.2.3. Diese Einschätzung wird durch die subjektive Tatschwere nicht relativiert. (Art. 47 Abs. 1 StGB). In subjektiver Hinsicht ist auf die (eventual)vorsätzliche Tatbegehung hinzuweisen. Zwar können die zur Tatzeit vorliegenden winterlichen Verhältnisse nicht per se eine hohe Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer Blutprobe begründen. Jedoch musste dem Beschuldigten namentlich wegen seines im Vorgang zur Tat erfolgten Alkoholkonsums (ein Glas Wein und mehrere Kaffee Grappas) und seines damit zusammenhängenden, ausser Frage stehenden merklichen Mundalkoholgeruchs (vgl. dazu auch act. 2/8.1.02 S. 4; vgl. dazu oben E.IV.2.2) sowie seiner einschlägigen Vorstrafe klar sein, dass die Polizei, bei deren Verständigung, eine Atemalkoholkontrolle durchgeführt hätte. Durch das Verlassen der Unfallstelle ohne Benachrichtigung der Polizei bzw. des Geschädigten sowie den Nachtrunk wollte der Beschuldigte die Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit vereiteln oder nahm dies zumindest in Kauf.

3.2.4. Das Gesamtverschulden ist unter Berücksichtigung sämtlicher objektiver und subjektiver Tatumstände innerhalb des Strafrahmens (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe; Art. 91a Abs. 1 SVG) als im unteren Bereich liegend zu werten. Bei dieser Ausgangslage erscheint für die versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit eine hypothetische Einsatzstrafe von 30 Tageseinheiten angemessen. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, kommt vorliegend nur eine Geldstrafe in Betracht (vgl. E.V.3.2.6 nachstehend).

3.2.5. Strafmindernd ist zu berücksichtigen, dass vorliegend ein vollendeter Versuch vorliegt (vgl. BGE 121 IV 49, E. 1 und BGE 146 IV 88, E. 1.6.1); trotz des Nachtrunks konnte die Fahruntfähigkeit vorliegend noch schlüssig festgestellt werden. Die Strafe ist

vorliegend aufgrund des vollendeten Versuchs jedoch nur leicht zu reduzieren. Dass der Alkoholblutwert zum Tatzeitpunkt trotz Nachtrunk noch festgestellt werden konnte, ist der heutigen technischen Möglichkeit zur (rechnerischen) Bestimmung der Blutalkoholkonzentration und nicht dem Verhalten des Beschuldigten zuzuschreiben.

3.2.6. Bei gesamthafter Würdigung aller strafzumessungsrelevanter Faktoren erscheint es angemessen, die aufgrund der Tatkomponente für die versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit festgelegte Einsatzstrafe von 30 Tageseinheiten (vgl. vorne E.V.3.2.4) aufgrund der nur versuchten Tatbegehung auf 20 Tageseinheiten zu reduzieren. Dieses Strafmass erlaubt noch die Ausfällung einer Geldstrafe (Art. 34 Abs. 1 StGB). Im vorliegenden Fall ist eine Geldstrafe die angemessene und zweckmässige Sanktion (vgl. auch oben E.V.3.1.7), weshalb für die versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit eine Einzelstrafe von 20 Tagessätzen Geldstrafe festzusetzen ist.

3.3. Festlegung der Gesamtstrafe

3.3.1. Nachdem für die beiden vorliegend zu beurteilenden Vergehen die jeweiligen Einzelstrafen ermittelt wurden, sind diese jetzt zu einer Gesamtstrafe zusammenzuführen. Nach der gesetzlich vorgesehenen Methode (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 StGB) ist bei der Bildung einer Gesamtstrafe von der Einsatzstrafe für das schwerste Delikt auszugehen und diese anschliessend im Rahmen einer Gesamtwürdigung angemessen zu erhöhen. Konkret bedeutet dies, dass die Einzelstrafen sich nicht eins zu eins in der Gesamtstrafe niederschlagen; eine Kumulation der Einzelstrafen ist nicht erlaubt, sondern es gilt das sogenannte Asperationsprinzip; auf keinen Fall darf die Gesamtstrafe die Summe der Einzelstrafen erreichen (BGE 144 IV 217, E. 3.5.2; siehe auch Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., Basel 2019, N 496). Vielmehr hat das Gericht die erforderliche Gesamtstrafenzumessung unter spezieller Gewichtung von Zahl und Schwere der Einzeltaten und ihres Verhältnisses zueinander sowie unter Einbezug einer zusammenfassenden Würdigung der Person des Täters festzusetzen. Dabei sind namentlich das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehensweisen zu berücksichtigen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts wird dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGer 6B_466/2013 Urteil vom 25. Juli 2013, E. 2.3.4; siehe auch Mathys, a.a.O., N 500).

3.3.2. Die vom Beschuldigten versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Nebendelikt) richtet sich lediglich «mittel-mittelbar» gegen das gleiche geschützte Rechtsgut wie dasjenige des Hauptdelikts (Fahren in fahrunfähigem Zustand), nämlich die Verkehrssicherheit; in erster Linie ist Art. 91a SVG jedoch als Rechtspflegedelikt zu verstehen, geschützt wird die Durchsetzung von Art. 91 SVG (vgl. dazu auch oben E.V.3.1.1 und E.V.3.2.1). Das Nebendelikt hängt somit in gewisser Weise mit dem Hauptdelikt zusammen bzw. schützt es die Durchsetzung desselben. Vor diesem Hintergrund ist die provisorische Gesamtstrafe für das Haupt- und das Nebendelikt bei 120 Tagessätzen Geldstrafe anzusetzen.

3.3.3. Die soeben ermittelte provisorische Gesamtstrafe kann aufgrund von Umständen, die mit der Tatbegehung direkt nichts zu tun haben, herabgesetzt oder erhöht werden. Es geht um Faktoren, die beim Täter liegen und geeignet sind, ihn im Hinblick auf die Höhe der

Strafe zu belasten oder zu entlasten; die sogenannten Täterkomponenten (siehe dazu Mathys, a.a.O., N 311). In den vorstehenden Erwägungen wurde bei der Strafzumessung zum Hauptdelikt bereits eine Täterkomponente berücksichtigt (Vorstrafe; vgl. E.V.3.1.6 oben). Weitere sowohl für das Haupt- und Nebendelikt für die Strafzumessung zu beachtende Täterkomponenten sind vorliegend nicht ersichtlich und werden vom Beschuldigten auch nicht geltend gemacht. Weder aus den persönlichen Verhältnissen noch aus seinem Nachtatverhalten ergeben sich strafferhöhende oder -reduzierende Umstände.

3.3.4. Als Ergebnis der vorstehenden Erwägungen zur Strafzumessung (E.V.3.1.1 ■ E.V.3.3.3) ist die Gesamtstrafe für das Fahren in fahruntüchtigem Zustand und die versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit schliesslich auf 120 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen.

3.3.5. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Aufgrund der vorliegend verfügbaren Einkünfte (siehe act. 42/1) und der vom Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung gemachten Ausführungen zu seinen finanziellen Verhältnissen (act. 36 S. 4 f.) erscheint die vorinstanzliche Tagessatzhöhe von CHF 400. ■ angemessen (vgl. act. 22 S. 13 E. V.3); zumal der Beschuldigte vor Obergericht diesbezüglich keine Einwendungen vorbringt (vgl. act. 37 und act. 34).

3.3.6. Aufgrund der obigen Ausführungen ist bezüglich Fahrens in fahruntüchtigem Zustand und versuchter Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit die Gesamtstrafe auf eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je CHF 400. ■ (entsprechend CHF 48'000. ■) festzusetzen.

3.4. Vollzug

3.4.1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB).

3.4.2. Aufgrund der obigen Ausführungen und der Vorinstanz folgend ist dem Beschuldigten für die Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je CHF 400. ■ (entsprechend CHF 48'000. ■) der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Dauer der Probezeit ist dabei nach den Umständen des Einzelfalles insbesondere nach der Persönlichkeit und des Charakters des Verurteilten sowie der Gefahr seiner Rückfälligkeit zu bemessen (BGE 95 IV 121, E. 1). Vorliegend ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (act. 22 S. 13 E. V.3) die Probezeit auf drei Jahre festzusetzen; zumal der Beschuldigte vor Obergericht diesbezüglich keine Einwände vorbrachte (act. 34 i.V.m. act. 37).

3.5. Verbindungsbusse

3.5.1. Zu prüfen bleibt, ob die bedingte Geldstrafe vorliegend in Anwendung von Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer Busse zu verbinden ist; wie dies die Vorinstanz tat (vgl. act. 22 S. 13 f. E. V.4).

3.5.2. Eine Verbindungsbusse kommt v.a. dann in Betracht, wenn das Gericht dem Täter den bedingten Vollzug einer Geld- oder Freiheitsstrafe gewähren möchte, ihm aber dennoch in gewissen Fällen mit der Auferlegung einer zu bezahlenden Busse einen spürbaren Denkkzettel verabreichen möchte, um ihm den Ernst der Lage vor Augen führen zu können. Die Verbindungsbusse soll aber nicht etwa zu einer Straferhöhung führen oder eine zusätzliche Strafe ermöglichen. Sie erlaubt lediglich innerhalb der schuldangemessenen Strafe eine täter- und tatangemessene Sanktion, wobei die an sich verwirkte Freiheits-/Geldstrafe und die damit verbundene Busse in ihrer Summe schuldangemessen sein müssen (BGE 135 IV 188, E. 3.3; BGE 146 IV 145, E. 2.2, je m.w.H.). Um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsstrafe gerecht zu werden, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Obergrenze grundsätzlich auf einen Fünftel beziehungsweise 20 % der konkret auszufällenden Strafe festzusetzen (BGE 135 IV 188, E. 3.4.4; BGE 146 IV 145, E. 2.2, je m.w.H.).

3.5.3. Aufgrund der zu beurteilenden Taten und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung rechtfertigt es sich vorliegend den Beschuldigten mit einer Verbindungsbusse (i.S.v. Art. 42 Abs. 4 StGB) zu bestrafen und das eher geringe Drohpotential der bedingten Strafen durch das Aussprechen einer Busse zu erhöhen. Unter Beachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (E.V.3.5.2 vorstehend) ist die vorstehend erwähnte Geldstrafe von 120 Tagessätzen (vgl. oben E.V.3.3.4) mit einer Busse von CHF 6'400.■ (entspricht 16 Tagessätzen zu je CHF 400.■; zur Tagessatzhöhe vgl. E.V.3.3.5 vorstehend) zu verbinden. Der Beschuldigte hat im Berufungsverfahren keine Einwendungen gegen die vorinstanzlich ebenfalls in dieser Höhe ausgefallten Verbindungsbusse vorgebracht (vgl. act. 37 i.V.m. act. 34; act. 22 S. 13 f. E. V.4).

3.5.4. Da die Strafe in ihrer Gesamtheit schuldangemessen zu sein hat und demzufolge ein Teil der Sanktion mit der akzessorischen Busse abzugelten ist (vgl. oben E.V.3.5.2), rechtfertigt es sich, die Geldstrafe in einem der Bussenhöhe gleichkommenden Umfang zu reduzieren. Demzufolge ist die mit Bezug auf das Fahren in fahrunfähigem Zustand sowie die versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit oben festgelegte Gesamtstrafe von 120 Tagessätzen Geldstrafe (vgl. oben E.V.3.3.4) um 16 Tageseinheiten (entspricht der Bussenhöhe von CHF 6'400.■ [16 x CHF 400.■]; vgl. oben E.V.3.5.3) zu reduzieren.

Der Beschuldigte wäre demzufolge betreffend das Fahren in fahrunfähigem Zustand sowie die versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit mit einer Geldstrafe von 104 Tagessätzen (120 minus 16) zu je CHF 400.■ sowie einer Busse von CHF 6'400.■ zu bestrafen; jedoch muss es aufgrund des Verbotes der «reformatio in peius» (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO) diesbezüglich mit dem vorinstanzlichen Entscheid, d.h. Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je CHF 400.■ sowie Busse von CHF 6'400.■ (act. 22 S. 15 Disp. Ziff. 2), sein Bewenden haben.

3.6. Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte vorliegend wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand (i.S.v. Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 2 Abs. 1 VRV und Art. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr) und wegen versuchter Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (i.S.v. Art. 91a Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) mit einer bedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je CHF 400.■, bei

einer Probezeit von drei Jahren, sowie einer vom Beschuldigten zu bezahlenden (Verbindungs-)Busse von CHF 6'400.■ (Art. 105 Abs. 1 StGB) zu bestrafen ist. Für den Fall, dass der Beschuldigte diese Busse schuldhaft nicht bezahlt, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen (Art. 42 Abs. 4 StGB i.V.m. Art. 106 Abs. 2 StGB). Als Umrechnungsschlüssel für die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe ist die Höhe des Tagessatzes einer parallel ausgefallenen Geldstrafe heranzuziehen, indem die Busse durch den betreffenden Tagessatz zu dividieren ist (BGE 134 IV 60, E. 7.3.3). Somit ist vorliegend die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Tage festzusetzen (6'400 : 400).

4. Konkrete Strafzumessung betreffend die beiden SVG-Übertretungen

4.1. Die beiden vorliegend zu beurteilenden Übertretungen (Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeherrschen des Fahrzeugs infolge mangelnder Aufmerksamkeit und pflichtwidriges Verhalten bei einem Unfall) wiegen beide etwa gleich schwer und hängen miteinander zusammen. So hat der Beschuldigte beim Ausparken aufgrund Nichtbeherrschen des Fahrzeugs infolge mangelnder Aufmerksamkeit beim ebenfalls in [...] geparkten Audi Kennzeichen [...] einen Sachschaden von CHF 1'000.■ (vgl. act. 2/8.1.01 S. 1) verursacht. Wie bereits erwähnt (vgl. oben E.III.5.12), muss er den Zusammenstoss bemerkt haben (vgl. oben E.III.5.12). Dennoch ist er ohne den entstandenen Schaden dem Geschädigten bzw. der Polizei zu melden nach Hause gefahren; hierzu wäre er aber gemäss Art. 51 Abs. 3 SVG verpflichtet gewesen wäre.

4.2. Betreffend beide Übertretungen liegt das Verschulden noch leicht. Straferhöhende bzw. -mindernde Faktoren sind keine ersichtlich. Unter den vorliegenden Umständen wäre für jede Übertretung einzeln je eine Busse von CHF 300.■ angemessen. Aufgrund des Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB) ist vorliegend jedoch als Gesamtstrafe eine Busse von CHF 400.■ für die beiden vorliegenden Übertretungen auszusprechen. Der Beschuldigte hat im Berufungsverfahren keine konkreten Einwendungen gegen die vorinstanzlich ebenfalls in dieser Höhe ausgefallenen Übertretungsbusse vorgebracht (vgl. act. 37 i.V.m. act. 34; act. 22 S. 13 f. E. V.4). Für den Fall, dass der Beschuldigte diese Busse schuldhaft nicht bezahlt, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen (Art. 42 Abs. 4 StGB i.V.m. Art. 106 Abs. 2 StGB). Als Umrechnungsschlüssel für die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe ist die Höhe des Tagessatzes einer parallel ausgefallenen Geldstrafe heranzuziehen, indem die Busse durch den betreffenden Tagessatz zu dividieren ist (BGE 134 IV 60, E. 7.3.3). Somit ist vorliegend die Ersatzfreiheitsstrafe auf einen Tag festzusetzen (400 : 400).

5. Gesamtfazit Strafzumessung

Der Beschuldigte ist wegen Fahrens in fahruntfähigem Zustand (i.S.v. Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr), versuchter Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit (i.S.v. Art. 91a Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) sowie Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeherrschen des Fahrzeugs infolge mangelnder Aufmerksamkeit (i.S.v. Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV) und pflichtwidrigem Verhalten bei einem Unfall (i.S.v. Art. 92 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 SVG) mit einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je CHF 400.■ (entsprechend CHF 32'000.■), bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von drei Jahren (vgl. oben E.V.3.6), sowie einer Busse von CHF 6'800.■ (Verbindungsbusse von CHF 6'400.■ [vgl. oben E.V.3.5] plus Übertretungsbusse von CHF 400.■ [vgl. oben

E.V.4]), welche bei schuldhafter Nichtbezahlung in eine unbedingt vollziehbare Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Tagen umzuwandeln ist (6'800 : 400), zu bestrafen.

VI. Beschlagnahme Gegenstände

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass Art. 69 StGB vorliegend nicht einschlägig ist, weshalb die beim Beschuldigten beschlagnahmte Jeanshose (act. 2/5.1.01, Lagernummer SN 284/17, Pos. 1) diesem herauszugeben ist.

VII. Zusammenfassung und Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Als Ergebnis des obergerichtlichen Verfahrens ist festzuhalten, dass die Berufung des Beschuldigten vollumfänglich abzuweisen ist.

2. In formaler Hinsicht fällt das Obergericht ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO).

3. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 3'000.■ festzusetzen (Art. 6 und Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5). Die betreffende Gebühr ist beim vorliegenden Ausgang des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen und von ihm zu beziehen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

4. Da das Obergericht als Rechtsmittelinstanz vorliegend einen neuen Entscheid fällt, ist auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden (Art. 428 Abs. 3 StPO). Es ist kein Grund ersichtlich, welcher eine Änderung des vorinstanzlichen Kostenspruchs nahelegen würde, zumal auch die Parteien hiergegen keine konkreten Einwendungen vorgebracht haben. Die entsprechende Kostenregelung (act. 22 S. 15 Disp. Ziff. 3 und 5-6) ist daher zu bestätigen, wobei im nachfolgenden Dispositiv unter Ziffer

E. 6

Die Gerichtsgebühr für das erstinstanzliche Verfahren SG.2019.00047 und das vorliegende Berufungsverfahren wird auf insgesamt CHF 5'600.■ festgesetzt.

Die weiteren Kosten der Untersuchung betragen:

CHF

700.■

Untersuchungsgebühr (act. 3 S. 3 oben);

CHF

589.20

Auslagen in der Untersuchung (act. 3 S. 3, act. 2/17.1.01-03).

E. 7

Die Kosten gemäss Ziffer 6 hiervor werden vollumfänglich A. _____ auferlegt und von ihm bezogen.

E. 8

Es werden weder für das vorinstanzliche Verfahren SG.2019.00047 noch für das vorliegende Berufungsverfahren Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 9

Schriftliche Mitteilung an:

[...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.